Strafrecht

GS 4.1. 3

Sachbeschädigung (§ 303) und Hausfriedensbruch (§ 123)

Prof. Dr. Michael Jasch

1

Fall 1

A ärgert sich über die sorglos-exzessive Auto-Nutzung seines Nachbarn. Deshalb lässt A die Luft aus allen 4 Reifen des PKW des N und klebt einen handelsüblichen, 20 x 25 cm großen Aufkleber mit der Aufschrift "Stoppt die CO 2-Verpestung unserer Luft" auf seine Frontscheibe.

2

Sachbeschädigung § 303 StGB

- Prüfungsschema-

- I. Tatbestand
- 1. Objektiver Tatbestand Abs. 1
 - a) Sache (§ 90 BGB)
 - b) fremd
 - c) beschädigen oder zerstören (Abs.1)

oder ggf.

- Objektiver Tatbestand Abs. 2 (subsidiär zu Abs. 1)
- a) Veränderung Erscheinungsbild
- b) unbefugt
- c) nicht unerheblich
- d) nicht bloß vorübergehend
- 2. Subjektiver Tatbestand: jede Vorsatzform
- II. Rechtswidrigkeit
- III. Schuld
- IV. Antrag: § 303 c
- V. Qualifikationen: §§ 305, 305 a StGB

3

3

Fall 1

A. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.1 StGB

A könnte sich wegen Sachbeschädigung gem. § 303 Abs.1, indem er(Reifen) .

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Sache = körperliche Gegenstände (§ 90 BGB), hier: Reifen.
- b) fremd = wenn sie nicht im Alleineigentum des Täters stehen und nicht herrenlos sind.
- c) Fraglich ist, ob ein "Zerstören" vorliegt.

Def.:

- vollständige Vernichtung der Existenz einer Sache oder
 vollständiger Verlust ihrer Brauchbarkeit durch die Beschädigung.
 hier () weil nach Aufpumpen noch nutzbar.
- d) Beschädigen

4

Fall 1



= jede körperliche Einwirkung auf eine Sache, durch die ihre Substanz nicht ganz unerheblich verletzt oder

ihre bestimmungsgemäße Brauchbarkeit nicht nur unerheblich beeinträchtigt wird.

=> hier (+): Nutzung zum Fahren als bestimmungsgemäße Brauchbarkeit (zumindest bei allen 4 Reifen) in erheblicher Weise vereitelt.

(Ablassen bei nur einem Reifen oder nur teilweises Ablassen führt eher zur <u>Verneinung</u> von "*nicht ganz unerheblich*"- Erheblichkeitsschwelle! Es kommt auf den Aufwand der Wiederherstellung an!)

e) Kausalität und objektive Zurechnung (+)

2. Subjektiver Tatbestand

II. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

III. Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 303 Abs.1 (+). Relatives Antragsdelikt gem. § 303 c.

5

Fall 1



B. Strafbarkeit des A gem. § 303 Abs.2 StGB

..in dem er einen Aufkleber auf die Frontscheibe klebte.

I. Tatbestand

- 1. Objektiver Tatbestand Abs. 1
- a) Fremde Sache = Scheibe
- b) Beschädigen () mangels Verletzung der Sachsubstanz.

Also liegt keine Sachbeschädigung gem. § 303 Abs. 1 vor.

- 2. Objektiver Tatbestand Abs. 2
- a) "Verändern des Erscheinungsbildes"

Def.:

- = Jede Veränderung des optischen Eindrucks, den die Oberfläche einer Sache beim Betrachter erzeugt.
- => hier: Aufkleber (+).

Def.:

b) Diese Veränderung muss "nicht nur unerheblich" sein. Unerheblich = wenn keine erhebliche Einwirkung auf die Sache selbst erfolgt (Fischer StGB § 303, Rn. 19).

6

Fall 1

Beispiele für "unerheblich":

- Verhängen von Sachen (Spruchband)
- Nur winzige Veränderungen;
 'Tag' auf ohnehin völlig beschmierter Wand.
- c) Sie darf zudem nicht nur vorübergehend sein. Vorübergehend = wenn sie ohne nennenswerten Aufwand entfernt werden kann oder von selbst wieder vergeht.
- => hier eher (+)
 - d) Kausalität (+)
 - Subjektiver Tatbestand (+) A müsste vorsätzlich gehandelt haben. Vorsatz ist (...). Hier könnte Vorsatz in Form der Absicht vorliegen. (...)
 - II. Rechtswidrigkeit III. Schuld

Fall 1

IV. A hat sich gem. § 303 strafbar gemacht. Gem. § 303 c ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag des Geschädigten oder die Bejahung des öffentlichen Interesses erforderlich.

• <u>Lesetipp</u>: Satzger: Der Tatbestand der Sachbeschädigung nach der Reform (...), JURA 2006, S. 428.

Der Hausfriedensbruch § 123 StGB

23.10.19

0

_

Hausfriedensbruch § 123 StGB

- Prüfungsschema-

- I. Tatbestand
- 1. Objektiver Tatbestand
- **1.1** Wohnung, Geschäftsraum usw.; Befriedetes Besitztum (Tatobjekt)
- 1.2 Tathandlungen
- a) Eindringen (1. Alt.) = Jedes Betreten gegen den Willen des Berechtigten. oder
- b) Verweilen trotz Aufforderung (2. Alt.)

("Widerrechtlich" und "Ohne Befugnis" sind keine Tatbestandsmerkmale sondern verweisen nur auf die allgemeine Rechtswidrigkeit)

- 2. Subjektiver Tatbestand: Vorsatz.
- II. Rechtswidrigkeit III. Schuld
- IV. Strafantrag gem. § 123 Abs.2
- V. Ggf.: Qualifikation § 124

Fall 2

Strafbarkeit des P gem. § 123 StGB

- I. Tatbestand
- 1. Objektiver Tatbestand



a) <u>Wohnung</u> = Räume, deren Hauptzweck die Benutzung durch Menschen ist, ohne primär Arbeitsraum zu sein, einschließlich der Nebenräume (Treppen, Keller).

=> Hier (+). Laut SV Wohnung des A!

Def.:

b) eindringen

= Betreten gegen den Willen des Berechtigten.

=> Hier (+). Angaben aus dem SV!

- 2. Subjektiver Tatbestand
 - Vorsatz (+).

"Widerrechtlich" meint die allgemeine Rechtswidrigkeit, nicht TB!

11

11

Fall 2

- III. Rechtswidrigkeit
 - = wenn kein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Hier laut SV keine Ermächtigung durch StPO, PolG!
- III. Schuld
- IV. Ergebnis

P hat sich strafbar gemacht wegen Hausfriedensbruch gem.

Gem. § 123 Abs.2 ist für die Strafverfolgung ein Strafantrag erforderlich.

12